



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01038**
Datum: 03.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Menke, Johannes
Nette, Gernot

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020 24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Stadträte Gernot Nette und Johannes Menke zum Erlass einer Aufhebungssatzung zur Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum September 2020 einen Beschlussvorschlag über eine Aufhebungssatzung zur Hundesteuersatzung vorzulegen. Danach soll die Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 aufgehoben werden.

Johannes Menke
Stadtrat

Gernot Nette
Stadtrat

Begründung:

Es handelt sich also um eine Bagatellsteuer. Hinzu kommt, dass es sich auch um eine Luxussteuer handelt. Sie ist undemokratisches und anachronistisches Relikt aus der Zeit als in Preußen noch ein König herrschte. Die teure Hundehaltung sollte den Reichen vorbehalten bleiben. Darüber hinaus ist die Hundesteuer unsozial, weil sie nicht an die Leistungsfähigkeit des Hundehalters anknüpft. Arme Leute werden dadurch wesentlich stärker belastet als vermögende Menschen. Die Erhebung der Hundesteuer ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und trägt nicht wesentlich zur Finanzierung des Haushalts der Stadt Halle bei.

Darüber hinaus werden Hundebesitzer gegenüber anderen Haustierhalter in unangemessener Weise benachteiligt. Andererseits hält die Stadt auch Infrastruktur für die ca. 8000 Hundebesitzer vor welche nicht in die Berechnung der Verwaltungskosten für die Erhebung der Hundesteuer einfließt. Jede Anhebung der Tarife im öffentlichen Dienst übersteigt die Nettoerträge aus der Erhebung der Hundesteuer um ein Vielfaches.

Der Umgang mit gefährlichen Hunden ist sehr viel weitergehender in den Landesgesetzen geregelt. Deshalb beantragen wir die Aufhebung der Hundesteuersatzung der Stadt Halle zum 01.01.2021.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

07. April 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020

**Antrag der Stadträte Gernot Nette und Joahannes Menke zum Erlass einer
Aufhebungsatzung zur Hundesteuersatzung**

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01038

TOP: 9.22

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden ordnungspolitische Ziele verfolgt. Diese Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die Einzahlungen aus der Hundesteuer betragen in den letzten Jahren:

2014: 843.403,79 EUR
2015: 887.426,08 EUR
2016: 901.845,79 EUR
2017: 945.549,72 EUR
2018: 991.819,01 EUR
2019 1.026.490,16 EUR

Von diesen Einzahlungen verbleiben nach Abzug sämtlicher Kosten ca. 50 Prozent als städtischer Überschuss für die Gesamtdeckung des Haushaltes.

In Hinblick auf die ordnungspolitische Wirkung der Hundesteuersatzung und dem positiven Beitrag für den städtischen Haushalt empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

Egbert Geier
Bürgermeister